

## ***Sparkassen zukunftsfest machen und Gemeinwohlorientierung ausbauen***

Sparkassen gelten als solide, kundenfreundlich und am Gemeinwohl orientiert. Traditionell stehen die kommunalen Kreditinstitute für die Interessen der sogenannten „kleinen Leute“ und der Gewerbetreibenden vor Ort. Sie sind kommunal getragene Anstalten öffentlichen Rechts.

Gleichzeitig agieren Sparkassen auf dem freien Markt. Um konkurrenzfähig zu bleiben, reagieren sie mit Sparmaßnahmen und kürzen ihre Leistungen bzw. erhöhen die Preise. Die Brandenburger\*innen beobachten das geschäftliche Agieren der Sparkassen genau und werden es nicht hinnehmen, wenn Sparkassen hohe Gewinne machen, gleichzeitig aber die Filialen vor ihrer Haustüre schließen. Dass die Öffentlichkeit zunehmend das Vertrauen in die Sparkassen verliert, ist eine Entwicklung, die auch die Verbraucherzentralen beobachten. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, die gesetzlichen Aufgaben der Sparkassen genauer zu definieren und Mindeststandards vorzugeben, etwa bei der Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen, und bei der Förderung des Sparens und der Vermögensbildung. Es ist es aus unserer Sicht wichtig, die Transparenz hinsichtlich der Geschäftspolitik der Sparkassen zu verbessern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag hält vor diesem Hintergrund folgende gesetzliche Änderungen für notwendig:

- In das Brandenburgische Sparkassengesetz soll in § 9 (2) (Zusammensetzung des Verwaltungsrates) **ein nicht stimmberechtigtes Mitglied auf Vorschlag der Verbraucherverbände** aufgenommen werden.
- In das Brandenburgische Sparkassengesetz soll unter §2 (1) (Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag) die **Förderung der finanziellen Bildung** neu aufgenommen werden.
- Die im Brandenburgischen Sparkassengesetz in § 2 (1) (Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag) enthaltenen Anforderungen an die Kreditinstitute, wie etwa die Unterstützung der Schuldnerberatung und die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in ihrem Geschäftsgebiet, sind entweder im Gesetz selber oder in der Sparkassenverordnung so zu **konkretisieren, dass sie von der Rechtsaufsicht zuverlässig überprüft werden können**.
- Die in § 20 (6) des Brandenburgischen Sparkassengesetzes genannten **Bezüge und Sonderzahlungen an Mitglieder des Vorstands sollen in Zukunft verpflichtend datenschutzkonform offengelegt werden**. Dafür wollen wir das Land in die Pflicht nehmen.
- Im Brandenburgischen Sparkassengesetz soll festgelegt werden, dass die **Gebühren für das gesetzlich vorgeschriebene Basiskonto die Gebühren für ein reguläres Girokonto nicht übersteigen dürfen**.